



## Häckseldienst

Der Frühling bringt für die Gartenbesitzer viel Arbeit mit sich. Auch müssen Bäume, Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen zurück geschnitten werden. Die untenstehenden Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Zurückschneiden sind **unbedingt** zu beachten.

Wie in den vergangenen Jahren organisieren wir in diesem Frühling wieder einen Häckseldienst.

Dieser findet statt

**Montag, 10. April 2017, ab 08.00 Uhr**

### Vorgesehene Route

Bergwaldweg – Flurweg – Birkenweg – Ringweg – Lotzwilstrasse – Weidweg – Lotzwilstrasse – Unterdorf – Lehbachgasse – Dorf – Flösch – Wil – Stampfi – Spiegelberg – Hubel.

Alle Aussenhöfe und Häuser, welche sich nicht an der Hauptroute befinden, werden nur auf telefonische Voranmeldung bedient (Telefon Gemeindeverwaltung 062 922 79 21).

### Ablauf

Es kann sämtliches Schnittmaterial von Bäumen und Sträuchern bis zu einem Durchmesser von 20 cm verarbeitet werden. Wurzeln und Wurzelstöcke sind davon ausgenommen. Wir bitten die Bevölkerung, das **Material geordnet bereitzustellen** (z.B. alle Äste in die gleiche Richtung), damit dieses ohne grösseren Aufwand gehäckselt werden kann. Weiter eignet sich Material mit viel Erde nicht für den Häckseldienst. Die Erde verursacht Störungen an der Maschine. Solches Material ist der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil abzuliefern.

Das gehäckselte Material wird vom Gerät auf einen Haufen geblasen oder in bereitgestellte Gefässe geleitet. Es kann anschliessend gut im eigenen Garten kompostiert oder in der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil abgeliefert werden. Annahme jeden Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

## Finanzierung

Die ersten 10 Minuten sind gratis und reichen erfahrungsgemäss aus für die Bearbeitung eines grösseren Haufens Material. Die weiteren Minuten werden Ihnen direkt von der Gemeindeverwaltung verrechnet. Gemäss Gebührentarif II zum Abfallreglement vom 3. Dezember 2011 kostet die Minute Fr. 3.60.

---

## Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken

Wir bitten die Strassenanstösser, betreffend die Bepflanzungen an öffentlichen Strassen die folgenden Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen **seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhalten- den Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müs- sen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gel- ten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.50 m ab Fahrbahn- rand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurück ver- setzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflan- zen.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurück geschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen könnten, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.
- Wir bitten die Bevölkerung, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Pflanzen zu überprüfen und bis spätestens **31. Mai 2017** zurückzuschneiden.

Idealerweise werden die nötigen Arbeiten bis Anfang April erledigt, so dass das Schnittgut mit dem **Häckseldienst vom 10. April 2017** verarbeitet werden kann.

- Sofern das Zurückschneiden nicht bis zur entsprechenden Frist erfolgt, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme mit Kostenfolge anordnen.
- 

## **Saubere Strassen**

Personen, die Staats- oder Gemeindestrassen verunreinigen, sind verpflichtet, die Verschmutzung so rasch als möglich zu entfernen. Durch verschmutzte Strassen erhöht sich die Unfallgefahr (längerer Bremsweg usw.). Privatsträsschen, Wege und Plätze sind durch die Grundeigentümer selbst zu reinigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

---

## **Neue Strassenbeleuchtung Bergquartier**

**Ihre Meinung ist gefragt!** Am Flurweg sind zwei Musterlampen als Ersatz für die bestehenden Pilzleuchten installiert worden.

Es handelt sich um eine LED Strassenlampe und um eine LED Pilzleuchte. Daneben ist eine alte Pilzleuchte mit einem LED Leuchtmittel ausgestattet worden.

Der Gemeinderat würde sich freuen, wenn interessierte Personen die neue Strassenbeleuchtung am Tag und auch in der Nacht begutachten würden und ihre Meinung hinsichtlich optischem Eindruck und Leuchtkraft der Gemeindeverwaltung mitteilen würden. Danke für Ihr Interesse.

---

## **Papiersammlung**

Bitte beachten Sie, dass ab 2017 Karton und Altpapier wieder separat gebündelt werden müssen. Im Interesse der Schulkinder machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Schule vom gesammelten Papier, welches direkt beim Entsorgungshof Lotzwil abgegeben wird, nur die Hälfte des Betrages vom Altpapierwerk erhält. Wir bitten Sie deshalb, Ihr Altpapier, wenn möglich der Papiersammlung in Rütshelen mitzugeben.

---

## AHV / Ergänzungsleistung

Ergänzungsleistungen decken den Existenzbedarf von AHV-/IV-LeistungsbezügerInnen. Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Einen Anspruch hat, wer die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu erfüllt. Zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen gehören, wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Dabei bestimmt das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen, welche Einnahmen anzurechnen sind und welche Ausgaben akzeptiert werden. Die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen hat schriftlich auf dem amtlichen Formular zu erfolgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Kosten für Zahnarzt, Diät, medizinisch notwendige Transporte, Hilfsmittel, Selbstbehalte und Franchisen sowie Pflegekosten, falls die Pflege zu Hause oder in Tagesstrukturen vorgenommen wird, durch die Ergänzungsleistungen vergütet werden. Solche Krankheitskosten müssen einzeln ausgewiesen und unter Vorlage der Rechnungskopien innert **15 Monaten** seit Rechnungsstellung bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend gemacht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an die AHV-Zweigstelle Rütshelen, Tel. 062 922 79 21.

---

## Kulturnacht Langenthal

Die Kulturnacht Langenthal findet in diesem Jahr am

**Freitag, 5. Mai 2017**

statt. Besucherinnen und Besucher erhalten mit einem spannenden Programm Einblick in die kulturelle Vielfalt der fünf Kulturhäuser Langenthals. Sämtliche Programmpunkte sind eintrittsfrei. Auch Kinder kommen auf ihre Rechnung.

---

## Korrektur Veranstaltungskalender

Irrtümlicherweise ist der Anlass „Lotto“ der Hornussergesellschaft im Veranstaltungskalender für den 11./12. November 2017 eingetragen. Er findet jedoch am **Freitag, 10. und Samstag 11. November 2017** statt. Wir bitten Sie, den Fehler in Ihrem Veranstaltungskalender zu korrigieren.

---